



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. März 2011

Fünfundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 63

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/65/451)]

65/196. Erklärung des 24. März zum Internationalen Tag für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte² und anderen einschlägigen Übereinkünften auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts sowie der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³,

in der Erkenntnis, dass die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Artikel 32 und 33 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴ und auf Artikel 24 Absatz 2 des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006 verabschiedeten Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, demzufolge jedes Opfer das Recht hat, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren,

unter Berücksichtigung des Rechts auf Wahrheit, wie es in Resolution 2005/66 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005⁵, im Beschluss 2/105 des Menschenrechts-

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.



rats vom 27. November 2006⁶ und in den Ratsresolutionen 9/11 vom 24. September 2008⁷ und 12/12 vom 1. Oktober 2009⁸ über das Recht auf Wahrheit festgelegt ist,

unter Begrüßung der Resolution 14/7 des Menschenrechtsrats vom 17. Juni 2010 mit dem Titel „Erklärung des 24. März zum Internationalen Tag für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer“⁹,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte¹⁰ und den darin enthaltenen bedeutsamen Schlussfolgerungen zum Recht auf Wahrheit,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, das Gedenken an die Opfer schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen zu fördern, und welche Bedeutung dem Recht auf Wahrheit und Gerechtigkeit zukommt,

sich gleichzeitig dessen bewusst, wie wichtig es ist, diejenigen zu würdigen, die ihr Leben der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte für alle gewidmet haben und die dabei ihr Leben verloren haben,

insbesondere in Würdigung der wichtigen und wertvollen Arbeit von Erzbischof Oscar Arnulfo Romero aus El Salvador, der aktiv für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in seinem Land eintrat und dessen Arbeit internationale Beachtung fand, weil er in seinen Botschaften Verletzungen der Menschenrechte der schwächsten Bevölkerungsgruppen anprangerte,

in Anerkennung der von Erzbischof Romero vertretenen Werte und seiner Bereitschaft, sich in einem Umfeld bewaffneter Konflikte in den Dienst der Menschheit zu stellen und als Humanist die Menschenrechte zu verteidigen, Leben zu schützen und die Menschenwürde zu fördern, sowie in Anerkennung seiner ständigen Aufrufe zum Dialog und seiner Ablehnung jeder Form von Gewalt zur Vermeidung bewaffneter Auseinandersetzungen, was schließlich zu seinem Tod am 24. März 1980 führte,

1. *erklärt* den 24. März zum Internationalen Tag für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie die Institutionen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Tag in angemessener Weise zu begehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

71. Plenarsitzung
21. Dezember 2010

⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. I, Abschn. B.

⁷ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

⁸ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

⁹ Ebd., Kap. III, Abschn. A.

¹⁰ E/CN.4/2006/91, A/HRC/5/7, A/HRC/12/19 und A/HRC/15/33.